

SPORTVEREIN IM KANTINENBETRIEB



1. ABGABENRECHTLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

Vereinen können unter folgenden Voraussetzungen **abgabenrechtliche Begünstigungen** gewährt werden:

- Vorliegen von steuerbegünstigten Zwecken, das sind **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke
- **ausschließliche und unmittelbare** Förderung dieser Zwecke
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den **Rechtsgrundlagen** des Vereins und
- Einhaltung dieser Grundsätze auch im Rahmen der **tatsächlichen Geschäftsführung**

2. QUALIFIKATION DER TÄTIGKEIT EINES SPORTVEREINS

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit **echten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden oder Subventionen** finanziert, ist dies **steuerlich unbeachtlich**. Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur **Deckung der Unkosten Einnahmen** erzielt (zB Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen (**steuerfreien**) **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** dar. Zum Sportbetrieb gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

Beispiele: Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen

Nicht zum Sportbetrieb gehören vom Verein betriebene **Kantinen** sowie **Vereinsfeste**.

Ein **Vereinsfest** stellt einen sogenannten „**entbehrlichen Hilfsbetrieb**“ dar, der zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht. Derartige Betriebe sind **nicht begünstigungsschädlich**.

Kantinen sind **begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**, die keine Hilfsbetriebe mehr sind. Bei Umsätzen von insgesamt über EUR 40.000,00 aus diesem Bereich muss der Verein um eine **Ausnahmegenehmigung** zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich ansuchen; bei Umsätzen bis EUR 40.000,00 gilt die Ausnahmegenehmigung automatisch als erteilt. Wird die Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erteilt, bleibt der restliche Verein begünstigt.

3. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten, das sind **entbehrliche Hilfsbetriebe** und **begünstigungsschädliche Betriebe**, sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe EUR 10.000,00 pro Jahr nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Gewinne sind steuerpflichtig. Der **Steuersatz** beträgt **25 %**.

4. UMSATZSTEUER

Einnahmen, die den **allgemeinen Vereinsbereich** betreffen – zB echte Mitgliedsbeiträge, Spenden – **unterliegen nicht der Umsatzsteuer**.

Tätigkeiten, die im Rahmen von **entbehrlichen Hilfsbetrieben** eines begünstigten Vereins ausgeübt werden, unterliegen mangels Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich **nicht der Umsatzsteuer**. Sie gelten als „Liebhabereibetriebe“.

Umsätze aus **begünstigungsschädlichen Betrieben** (zB Kantinenbetrieb) werden wie folgt besteuert:

Umsätze	umsatzsteuerliche Behandlung
bis EUR 7.500,00	nicht steuerpflichtig (gelten als Liebhaberei)
zwischen EUR 7.500,00 und EUR 30.000,00	grundsätzlich steuerfrei („Kleinunternehmer“); es kann zur Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen optiert werden
über EUR 30.000,00	steuerpflichtig, Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen

Der Steuersatz beträgt 10 % für Speisen, ansonsten 20 %.

5. WERBEABGABE

Der Werbeabgabe unterliegen ganz allgemein **alle Werbeleistungen**, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden, wie zB Veröffentlichungen von **Werbbeeinschaltungen in Druckwerken**, Duldung der Benützung von **Flächen und Räumen** zur Verbreitung von Werbebotschaften. Werbung im **Internet** ist von der Werbeabgabepflicht **ausgenommen**.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Werbeleistung ist das **Entgelt**. Der **Steuersatz** beträgt **5 %**.

Sofern die **Jahresbagatellgrenze von EUR 10.000,00 nicht überschritten** wird (Werbeabgabe daher kleiner als EUR 500,00), wird **keine Werbeabgabe** festgesetzt.

6. BELEGERTEILUNG UND REGISTRIERKASSE

Für **Vereinsfeste** besteht **weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht**, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden (sogenannte „kleine Vereinsfeste“):

- Das Vereinsfest wird **im Wesentlichen** (zu mindestens 75 %) von den **Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen** getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.
- **Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen** gelten als unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise **nicht mehr als EUR 1.000,00 pro Stunde** verrechnen.
- Die **Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen**. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Die **Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen**. Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).

Für **Kantinen**, die von einem **gemeinnützigen Verein betrieben** werden, sind insoweit **Erleichterungen** vorgesehen, als diese von der **Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ausgenommen** sind, wenn die **Kantinenumsätze je Verein EUR 30.000,00 im Kalenderjahr nicht überschreiten** und die Kantine an **nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben** wird. In diesem Fall ist die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) zulässig, das bedeutet, dass auch keine Belege ausgestellt werden müssen. Bei Überschreiten dieser Begünstigungsgrenzen gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Diese Information wird dem Nutzer freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.